

Chikara-Gym Bunde e.V.

Satzung 2015

§ 1 - Name, Sitz und Zweck:

Der im Jahre 2009 gegründete Verein Chikara-Gym Bunde e.V., hat seinen Sitz in Holunderstrasse 44, 26831 Bunde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und ethischer Werte im Allgemeinen und das Studium des Kampfsportes im Besonderen. Der Unterricht umfasst folgende Schwerpunkte:

- Fitnessboxen und Kickboxen (Schwerpunkt)
- Muay Thai / Thaiboxen (Grundlagen)
- Selbstverteidigung
- Fitness- und Konditionstraining
- Judo
- Leichtathletik/Lauftraining
- Entspannungs- und Dehnungsgymnastik

Die praktische Ausführung der Kampfsportarten im Training, erfolgt nach den Regeln des kontrollierten Leichtkontaktes. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern die Teilnahme an aktiver und passiver Freizeitgestaltung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Im Vordergrund steht die Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele und ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in Verbänden

Der Chikara-Gym Bunde e.V. ist Mitglied im Landesportbund Niedersachsen / Kreissportbund Leer und kann durch seinen Vorstand und der Mitgliederversammlung die weitere Mitgliedschaft in entsprechenden Fachsportverbänden beschließen. Die Satzungen der Verbände dürfen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- 2) Im Chikara-Gym Bunde e.V. gibt es aktive Mitglieder und passive Mitglieder (Sponsoren)
- 3) Mitglied und Mitgliedsanwärter des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die über einen einwandfreien Leumund verfügt. Personen mit Vorstrafen wg. Gewaltdelikte, generell gewaltbereite Personen oder Personen die stetig in gewaltbereiten Szenen oder Gruppierungen verkehren, werden als Mitglieder abgewiesen. Ausnahmereglungen kann nur der Vorstand treffen.
- 4) Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder beschränken, sowie von Mitgliedsanwärtern ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.
- 5) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen, die besagt, dass für den Fall der Aufnahme die Satzung und Ordnungen des Vereins vorbehaltlos anerkannt werden.
- 6) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung der Rechten und Pflichten des minderjährigen Mitgliedes gilt.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Beitrages auf das Vereinskonto.
- 8) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist ausschließlich schriftlich einzureichen und erst nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum

Monatsende wirksam. Für die Rechtzeitigkeit kommt es allein auf den Eingang der Austrittserklärung an.

- 9) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn trotz schriftlicher Mahnung, Zahlungs- bzw. Beitragsrückstände von mehr als 3 Monate vorliegen.
 - 10) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, aufgrund ...
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) eines Verstoßes gegen die Interessen oder der ethischen Werte des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) Schädigung des Vereines durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit! (Verstöße gegen Gesetze oder gute Sitten.)
- Die Entscheidung muss dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt werden und wird mit Zustellung wirksam. Ein eventueller Widerspruch muss schriftlich und innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom betroffenen Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten eingereicht werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Würde und Persönlichkeit eines Mitglieds, bleibt zu jeder Zeit unangetastet, unabhängig von Verhalten, Leistungsfähigkeit, Geschlecht oder sonstiger Eigenschaften. Niemand darf während des Sportbetriebes oder bei Veranstaltungen, von einem anderen Mitglied, Trainer, Übungsleiter oder eines Betreuers herabwürdigend behandelt werden. Disziplinarische Maßnahmen sind ausschließlich in den festgelegten Formen zulässig.

1) Die Mitglieder sind berechtigt, ...

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht gem. §10 an den Beschlüssen mitzuwirken.
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.
- c) zur Teilnahme am Training, sowie an sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen.
- d) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ...

- a) auf Verlangen des Vorstandes, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- b) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.
- c) die Interessen des Vereins wahrzunehmen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
- e) für den Verein und im Umgang mit anderen Mitgliedern im Sinne von „fair play“, unfallverhütend und ethisch zu handeln. Der Verein haftet nicht bei grob fahrlässigem Verhalten im Sportbetrieb!

- f) die Satzungen der Verbände, denen der Chikara-Gym Bunde e.V. als Verein angehört (z.B. KSB, LSB, Fachsportverband) und die Hausordnungen der Trainingsstätten vorbehaltlos anzuerkennen
- g) vor Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine und Verbände, eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen. (Gilt nur für Wettkämpfe und Veranstaltungen im Kampfsport!)

§ 6 – Disziplinarische Maßnahmen und Sanktionen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter verstoßen oder dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen geldwerten Schaden zufügen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Sanktionsmaßnahmen getroffen werden. Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen. In minder schweren Fällen und während des Sportbetriebs, werden Disziplinarische Maßnahmen verhängt.

Mögliche Sanktionsmaßnahmen des Vorstandes sind:

- a) Schriftlicher Verweis / Abmahnung
- b) Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainingsbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Die Beitragsverpflichtung bleibt hiervon uneingeschränkt! Ausnahme nur nach Zustimmung des Vorstands!
- c) Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 – Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt und sind in der Gebührenordnung schriftlich festgehalten. Der Vorstand kann auf Antrag und in begründeten Fällen eine verminderte Beitragszahlung genehmigen bzw. bei Lastschriftzugsgenehmigung auch eigenmächtig vornehmen.

§ 8 - Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand
- 2) Die Organe können Ausschüsse benennen, die lediglich eine beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan, einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.
- 4) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 - Einberufung, Leitung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV als oberstes Organ des Vereins soll mindestens einmal jährlich innerhalb des Kalenderjahres stattfinden. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern persönlich, per Email oder anderer gebräuchlicher Medien bekannt gegeben.
- 2) Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der MV muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung ist ebenfalls die Tagesordnung (TOP) durch Anhang mitzuteilen.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in. Können beide ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, kann ein Versammlungsleiter auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 % der Stimmberechtigten ihn unter Angabe der Gründe beantragen. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Es gelten des Weiteren die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 5) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins und Gäste, die vom Gesamtvorstand eingeladen worden sind.

§ 10 - Stimmrecht, Wählbarkeit und Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. (Einverständnis des gesetzlichen Vertreters!) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Gewählt werden können Mitglieder, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Als Jugendvertreter/-in kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse (außer bei Satzungsänderungen und verspätet eingegangenen Anträgen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 4) Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 5) Bei der Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- 6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 7) Alle Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis binden sie ab der Beschlussfassung.

§ 11 - Anträge zur Mitgliederversammlung

- 1) Anträge können von den Organen des Vereins, von seinen Ausschüssen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden
- 2) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, sofern es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
- 3) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag gemacht werden. Satzungsänderungsanträge müssen als Tagesordnungspunkte ausgewiesen werden.
- 4) Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind der Versammlung durch den Vorstand nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung eingegangen sein müssen.
- 5) Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

§ 12 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und dem/der Protokollführer/-in
- 2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teilzunehmen. Es erfordert dabei die einstimmige Zustimmung aller Vorstandmitglieder und des Kassenwartes/ der Kassenwartin.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Die Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
 - d) Planung, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - e) Planung, Beschaffung und Betreuung von Sportgeräten,
 - f) Förderung der Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern, Übungsleitern und aktiven Mitgliedern.
- 3) Im Besonderen ergeben sich für die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und beaufsichtigt die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe. Er nimmt an der Kassenprüfung teil, führt die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Umlagen und Mitgliedsbeiträge. Er/sie ist für den Kassenbestand und dessen Anlage verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Ihm /Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung.
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden/-de, bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und unterstützt den/die Schriftführer/-in. Beide führen in den Sitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle, die sie zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterschreiben haben. Sie sorgen für die Bekanntgabe der Protokolle sowie der Beschlüsse des Vorstandes (soweit erforderlich) an die Mitglieder und Organe des Vereins.

§ 14 – Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt werden. Die Ausschüsse arbeiten selbständig, sie sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 – Abteilungen

- 1) Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet werden.
- 2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand aufgrund besonderer Qualifikationen und Verdienste bestimmt.
- 3) Der/die Abteilungsleiter/in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 16 – Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Vorstand umgehend vorzulegen.

§ 17 - Die Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/-n oder mehrere Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann durch Wiederwahl unbestimmt verlängert werden.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung. Die Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 19 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, verbleibt das Vereinsinventar (Geräte etc.) in der Turnhalle am Friedensweg in Bunde und geht somit in das Eigentum der Gemeinde Bunde über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bzw. zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 – In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung vom 14.02.2014 wurde auf der Mitgliederversammlung am Dienstag, den 14.07.2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

26831 Bunde, den 15.07.2015